

2484 033⁴⁰⁰

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 500/69

B E S C H L U ß

in der Entschädigungssache

Hildegard L. [REDACTED]
[REDACTED] B. [REDACTED], M. [REDACTED]str. [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thuma

in der Sitzung vom 20. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 19. Zi-
vilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
27. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision
nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Landgericht hat der Klägerin als Entschädigung
für Schaden an Körper oder Gesundheit ab 1. Juli 1939
ein Heilverfahren wegen vegetativer Dystonie und 1.320 DM
Kapitalentschädigung für eine verfolgungsbedingte Min-
derung ihrer Erwerbsfähigkeit um 30 % in der Zeit vom
1. Juli 1939 bis 31. Dezember 1944 zuerkannt und die
weitergehende Klage abgewiesen. Die Berufung der Kläge-
rin hatte keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat die

Behauptungen der Klägerin über ihre Verfolgung nur zum Teil für zutreffend gehalten und als Verfolgungstatbestand nur ihre Entlassungen 1933 und 1938 sowie eine Haft von ungewisser Dauer im Jahre 1939 festgestellt. Wie es weiter ausführt, leidet die Klägerin seit 1940 oder 1941 an Gallensteinen, seit 1932 an Nierensteinen und seit 1933 an einer neurotischen Fehlbildung mit vegetativ-neurotischen Begleiterscheinungen. Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts steht das Gallensteinleiden nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung. Das Nierensteinleiden ist durch die Verfolgung nicht verschlimmert worden. Die neurotische Fehlbildung mit ihren Begleiterscheinungen ist nicht unmittelbar auf die Verfolgung, sondern auf das Entschädigungsverfahren zurückzuführen und verursacht überdies keine Erwerbsminderung. Ein Schwindelanfall und ein Nervenleiden im Jahre 1940 haben jedenfalls nicht zu einer nachhaltigen Gesundheitstörung geführt. Ein Anhalt für Herzstörungen oder Kreislaufstörungen besteht nicht. Eine Furunkulose hat, wenn überhaupt, nur kurze Zeit bestanden und keine Erwerbsminderung über das Jahr 1941 hinaus zur Folge gehabt.

Diese Feststellungen tragen nach § 20 BEG die Entscheidung des Berufungsgerichts. Rechtsfragen der in § 219 Abs. 2 BEG bezeichneten Art stellen sich dabei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -

nicht. Daß die Feststellungen des Berufungsgerichts auf Verfahrensfehlern beruhen, die zur Zulassung der Revision führen könnten, ist nicht ersichtlich.

Hol

Dr. Thuman